

Positionspapier

Corona und Freiheit

– Was sagt die Thüringer Verfassung?

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat am Montag, dem 1. März 2021, mehrere Verordnungen des Thüringer Gesundheitsministeriums zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus aufgehoben. Konkret handelte es sich um eine Normenkontrolle zu den Verordnungen des Gesundheitsministeriums, die im Zeitraum zwischen dem 12. März 2020 und dem 7. November 2020 erlassen worden waren. Art. 42 Abs. 3 der Thüringer Verfassung bestimmt, dass, wenn ein Grundrecht eingeschränkt werden soll, das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. Dies war in den entsprechenden Verordnungen nicht deutlich genug geschehen.

Viel interessanter für die aktuelle Politik ist jedoch, wie der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil ausdrücklich ausgeführt hat, dass die erheblichen Einschränkungen für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft noch zulässig sind. Das Infektionsschutzgesetz als Verordnungsermächtigung reiche aus, da die Gefährdungslage mit erheblichen prognostischen Unsicherheiten den Rückgriff auf die infektionsschutzrechtliche Generalklausel für eine Übergangszeit erlaube.

Für eine Übergangszeit! Dies lässt aufhorchen.

Hier stellen sich grundlegende verfassungsrechtliche Fragen, wobei zwei besonders im Fokus stehen. Wie lang können die Grundrechte so stark eingeschränkt werden und welche Auswirkungen hat die Immunisierung der Bevölkerung durch die fortschreitende Impfkampagne. Es gilt der Rechtsgrundsatz, dass umso höhere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zu stellen sind, je länger Einschränkungen andauern und je intensiver die Freiheitsrechte berührt werden. Oder mit anderen Worten: Mit jedem Monat, in dem die Grundrechte, wie das Recht auf Freizügigkeit (Art. 5 der Thüringer Verfassung) oder das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 35 der Thüringer Verfassung) durch den sog. Lockdown eingeschränkt werden, erhöht sich der Begründungs- und Legitimationsbedarf.

Diese Pflicht zur Rechtfertigung steigt gleichzeitig mit jedem Tag, in dem in größerer Zahl Bürgerinnen und Bürger geimpft werden. Um es an dieser Stelle klar zu sagen, es geht nicht um „Lockerungen“ oder um das Einräumen von „Privilegien“, sondern um die notwendige Rechtfertigung von Eingriffen in die verfassungsrechtlichen Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere gegenüber bereits geimpften Personen. Deren Anteil wird sich durch steigende Impfstofflieferungen in den nächsten Wochen deutlich erhöhen. Damit wird die Frage der Beschränkungen immer drängender.

Um dies praktisch deutlich zu machen, sei darauf hingewiesen, dass geimpfte Personen schon auf der sogenannten Tatbestandsseite nicht unter die Normen des Infektionsschutzgesetzes subsumiert werden können. So werden sich etwa Besuche von geimpften Personen bei anderen geimpften Personen im Krankenhaus oder Altenheim kaum mit dem Verweis auf ein erhöhtes Infektionsrisiko dauerhaft untersagen lassen.

Ähnliches ist für den Bereich der Berufsfreiheit anzunehmen. So enthält Art. 35 der Thüringer Verfassung mit der Berufsfreiheit ein zentrales Grundrecht. Verbürgt ist hier die Freiheit, den Lebensunterhalt durch eigene, dauerhafte Tätigkeit zu verdienen. Auch hier gilt die Regel, dass jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen seine Tätigkeit ganz oder teilweise unmöglich macht, einen sehr hohen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsbedarf auslöst. Wenn etwa geimpfte Personen in Hotels

oder Restaurants - im Rahmen der bestehenden Privatautonomie - bewirtet werden sollen, so wird es auch verfassungsrechtlich geboten sein, die allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen für diesen Bereich anzupassen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass schwerwiegende Grundrechtseingriffe nicht auf ein etwaiges geringes Restrisiko von Übertragungen gestützt werden können. Es gibt daher einen zunehmenden Handlungsbedarf des verantwortlichen Ministeriums, Grundrechtsbeschränkungen von erfolgreich geimpften Personen zeitnah aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn ein größerer Teil der Bevölkerung (noch) nicht geimpft ist. Wenn man sich daran erinnert, dass die Freiheit der Normalzustand und die Einschränkungen erklärungsbedürftig sind, dann wird deutlich, dass so weitreichende Beschränkungen nur dann gerechtfertigt sind, wenn Menschen ein besonderes Ansteckungsrisiko mit sich tragen. Dies ist nach den neuesten Studien aus Israel bei Geimpften nicht der Fall. Man kann dies ungerecht finden, aber nur darauf sind die gesamten Regeln des Infektionsschutzrechtes ausgerichtet.

Und um noch einmal auf die Betreiber etwa von Restaurants und Hotels zurückzukommen: auch diese sind Grundrechtsträger und es spricht viel dafür, ihnen nicht noch für längere Zeit die Ausübung ihres Grundrechts der Berufsfreiheit gänzlich zu untersagen. Zugespitzt formuliert dürfte es verfassungswidrig sein, dies ab einem bestimmten Zeitpunkt noch zu tun.

Dr. Holger Poppenhäger

Herausgeber Kommentar zur Verfassung
des Freistaats Thüringen

Georg Maier

Landesvorsitzender SPD Thüringen